

Satzung der Werbe- und Interessengemeinschaft Brackwede e. V.

§ 1 Name und Zweck

(1) Zur Förderung der kulturellen und wirtschaftlichen Leistungen im Stadtbezirk Brackwede der Stadt Bielefeld ist eine Anzahl natürlicher und juristischer Personen zu einem Verein zusammengetreten, der den Namen

Werbe- und Interessengemeinschaft
Brackwede e. V.

führt.

(2) Die Werbe- und Interessengemeinschaft Brackwede e. V. ist eine Vereinigung interessierter Inhaber von Einzelhandelsgeschäften, Kaufleute, Mitglieder freier Berufe, Handwerksbetriebe, Firmen, Institutionen und Organisationen sowie volljähriger Einzelpersonen. Der Verein bezweckt insbesondere, die kulturellen Leistungen und das Wirtschaftsleben im Stadtbezirk Brackwede durch geeignete Werbemaßnahmen zu fördern.

§ 2 Sitz und Gerichtsstand

(1) Der Verein hat seinen Sitz im Stadtbezirk Brackwede der Stadt Bielefeld. Der Gerichtsstand ist Bielefeld.

§ 3 Eintragung

(1) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bielefeld unter der Vereinsregisternummer VR 1052 eingetragen. Er führt seinen Namen mit dem Zusatz „e. V.“.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche volljährige Person werden.
- (2) Der Verein kann volljährige Einzelpersonen als fördernde Mitglieder, die den Vereinszweck unterstützen, mit besonderem Mitgliederstatus aufnehmen, der sich in der Höhe der Beiträge, § 4a, und im Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, § 9 Abs. 6, niederschlägt.
- (3) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.
- (4) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Ein ablehnender Bescheid bedarf keiner Begründung. Bei einem ablehnenden Bescheid steht dem Antragsteller das Beschwerderecht an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4a Beiträge

(1) Von den Vereinsmitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die Zahlungsweise werden durch eine gesonderte Beitragsordnung, die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird, bestimmt.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt aus dem Verein, der nur für den Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist dem Vorstand schriftlich erklärt werden kann,
- b) durch Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstandes erfolgt, falls ein Mitglied die Satzung verletzt oder das Ansehen des Vereins geschädigt hat;
- c) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

(1) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung Persönlichkeiten ernannt werden, die sich um die Aufgaben des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht haben.

§ 7 Organe

(1) Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) höchstens vier Beisitzern

(2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie endet in der zweiten auf die Wahl folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes in der Wahlperiode nimmt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vor.

(3) Über das Wahlverfahren beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt ferner die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Vorbereitung der Mitgliederversammlung. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, leitet die Verhandlungen des Vorstandes. Er beruft den Vorstand nach Lage der Vereinsgeschäfte ein. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; andernfalls ist eine neue Sitzung anzuberaumen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließen kann. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Über jede Sitzung soll eine Niederschrift gefertigt werden.

(6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Von diesen vertreten je zwei gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(7) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

(8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(9) Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden; diese können auch durch den Vorstand wieder aufgelöst werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres stattzufinden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über den vom Vorstand zu erstattenden Geschäfts- und Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr, erteilt dem Vorstand Entlastung, erledigt die Wahlen und sonstige ihr vorbehaltene Geschäfte. Hierzu zählt auch die Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus Gründen des § 5 (1) b) dieser Satzung.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluß des Vorstandes oder auf schriftlichen, beim Vorstand zu stellenden, begründeten Antrag von mindesten 1/10 (einem Zehntel) Vereinsmitglieder statt. Im letzteren Falle müssen gleichzeitig mit dem Antrag die Beratungsgegenstände für die Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat binnen Monatsfrist unter Beachtung der Einladungsfrist und der Bekanntgabe der Beratungsgegenstände stattzufinden.
- (4) Zur Mitgliederversammlung werden die Vereinsmitglieder vom Vorsitzenden des Vorstandes schriftlich oder durch Anzeige in den beiden Bielefelder Tageszeitungen mit mindestens 14-tägiger Frist eingeladen. Beratungsgegenstände, die auf die Tagesordnung zur ordentlichen Mitgliederversammlung gesetzt werden sollen, müssen spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die fördernden Mitglieder sind berechtigt an ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- (5) Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende des Vorstandes oder bei Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied in der in § 8 (1) genannten Reihenfolge.
- (6) In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene Mitglied eine Stimme. Die Beschlussfassung geschieht, soweit das Gesetz bzw. die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die fördernden Mitglieder besitzen kein Stimmrecht und sind von einer Beschlussfassung ausgeschlossen.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist, außer im Falle des § 13 (1), ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einen vom Vorsitzenden bestimmten Schriftführer in eine Niederschrift aufgenommen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr zwei Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die gesamte Kassen- und Rechnungsführung des Vereins zu überprüfen, den Jahresabschluss und die dazugehörigen Belege zu prüfen und hierüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderung

(1) Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung geändert werden. Der Beschluss der Satzungsänderung kann nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Änderungsbeschlüsse sind dem Finanzamt unverzüglich einzureichen.

§ 13 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer hierzu besonders einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung muss wenigstens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein. Wird diese Zahl nicht erreicht, so ist die zweite zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss auf Auflösung des Vereins kann nur mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

(2) Das bei der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen ist im Einvernehmen mit der Stadt Bielefeld und dem zuständigen Finanzamt für jugendpflegerische Zwecke zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde in der geänderten Form am 07.09.2011 beschlossen.

(3) Sie ist die dritte neue Fassung nach der Satzungsänderung vom 13.04.1972 und vom 15.08.1990 lt. Beschluss der Mitgliederversammlung.